



DGUV

Fachbereich
Persönliche Schutzausrüstungen

Information

des Sachgebietes „Gehörschutz“
im Fachbereich Persönliche
Schutzausrüstungen bei der Deutschen
Gesetzlichen Unfallversicherung

Informationsmodul

„Funktionskontrollen bei
Gehörschutz-Otoplastiken“

August 2018

Fachbereich Persönliche
Schutzausrüstungen der DGUV

www.dguv.de/fb-psa

Impressum

Herausgeber:
Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Tel.: 030 288763800
Fax: 030 288763808
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Gehörschutz“ des
Fachbereichs „Persönliche Schutzausrüstungen“ der DGUV

Ausgabe: August 2018

Informationen zu Funktionskontrollen bei Gehörschutz-Otoplastiken

Diese Informationen erläutern die Regelungen zu Funktionskontrollen der an Lärm Arbeitsplätzen verwendeten Gehörschutz-Otoplastiken.

1. Funktionskontrolle vor der ersten Verwendung

Der Unternehmer darf nur persönliche Schutzausrüstungen mit gesicherter Schutzwirkung einsetzen. Deshalb kann er nur geprüfte und mit CE-Kennzeichnung versehene Gehörschützer verwenden. Diese Prüfungen werden nach DIN EN 352 durchgeführt. Alle Gehörschützer müssen danach eine Mindestschalldämmung als Mindestschutzwirkung besitzen. Bei Serienprodukten kann diese Anforderung wegen der Gleichheit der Produkte allein durch eine Baumusterprüfung (Stichprobentest mit Probanden im Prüflabor) gesichert werden. Bei individuell gefertigten Produkten (Gehörschutz-Otoplastiken) ist dies jedoch nicht ausreichend. Bestandteil der Baumusterprüfung für Otoplastiken (die jeder Gehörschutzhersteller mit seinem Produkt nach der Richtlinie 89/686/EWG bzw. der Verordnung (EU) 2016/425 durchlaufen muss), ist die Funktionskontrolle der Produkte nach der Herstellung. Dies bedeutet, dass jede verkaufte Otoplastik individuell am Benutzer des Gehörschutzes mit der vom Hersteller angegebenen Methode geprüft werden muss.

Begründung: Absatz 3.5 des Anhangs II der Richtlinie 89/686/EWG bzw. der Verordnung (EU) 2016/425 - Eine Otoplastik, die individuell eine relevante Leckage aufweist, kann die schädlichen Auswirkungen von Lärm nicht ausreichend mildern.

Die Prüfung vor der ersten Verwendung liegt in der Verantwortung des Herstellers (Inhaber der Baumusterprüfbescheinigung), da dieser nach der PSA-Richtlinie 89/686/EWG bzw. der Verordnung (EU) 2016/425 nur Produkte mit ausreichender Schutzwirkung in den Verkehr bringen darf. Diese Prüfung muss vor der ersten Verwendung erfolgen. Falls sie nicht am Tag der Auslieferung der Otoplastik durchgeführt werden kann (z.B. aufgrund von Krankheit des Benutzers), ist sie schnellstmöglich nachzuholen. Bis dahin darf der Gehörschutz nicht eingesetzt werden.

Bemerkung: Präventionsleitlinien zu persönlichen Schutzausrüstungen werden von den Sachgebieten des Fachbereiches PSA der DGUV veröffentlicht. Sie geben den Stand der Technik an. Bei Einhaltung kann man von einer Übereinstimmung mit dem Gesetz (hier: PSA-Benutzungsverordnung) ausgehen (Vermutungswirkung). Man kann Sicherheit jedoch immer auch auf anderem Wege herstellen und muss dies dann jedoch belegen. Das ist in vielen Fällen der Arbeitssicherheit problemlos möglich. Bei der Funktionskontrolle von Gehörschutz-Otoplastiken ist dies schwer zu realisieren.

Anwendbar sind akustische Prüfungen oder Druckmessungen der im Gehörgang getragenen Otoplastik.

Eine Verzichtserklärung bzgl. der Funktionskontrolle durch den Kunden kann diese gesetzliche Regelung nicht umgehen und ist folglich nicht zulässig.

2. Wiederkehrende Prüfungen der Schutzwirkung

Um die Schutzwirkung der Otoplastiken auch mittel- und längerfristig sicherzustellen, sind weitere Funktionskontrollen angezeigt.

Für diese wiederkehrenden Kontrollmessungen ist der Unternehmer verantwortlich, der nach §8 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) den Zustand des Gehörschutzes regelmäßig prüfen muss. Nach Kap. 6.2.3 der Technischen Regeln Lärm zur LärmVibrationsArbSchV (TRLV Lärm, Teil 3) und der Präventionsleitlinie „Einsatz von Gehörschutz-Otoplastiken“ ist der Unternehmer verpflichtet, alle Gehörschutz-Otoplastiken regelmäßig wiederkehrend mindestens alle drei Jahre zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Wählt der Unternehmer eine andere Lösung als in der TRLV Lärm vorgegeben, muss er damit mindestens denselben Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Zurzeit gibt es nach dem Stand der Technik aber nur die Möglichkeit der Funktionskontrollen für Otoplastiken durch akustische Prüfungen oder Druckmessungen.

Die wiederkehrenden Prüfungen können auch vom Betriebsarzt durchgeführt werden. Das dabei angewandte Verfahren muss jedoch mit dem Verfahren aus der Baumusterprüfung verglichen werden. Diese sogenannte Kalibrierungsprüfung soll immer zusammen mit dem Hersteller und dessen Prüfverfahren erfolgen, so dass ein direkter Vergleich möglich ist. Wenn der Betriebsarzt dann in der Lage ist, die Messungen durchzuführen (z.B. die Otoplastiken unter die vorhandenen Audiometerkopfhörer einbringen kann), muss er bei jeder Messung für jede Otoplastik den Vergleich mit dem Kalibrierwert der ersten Messung durchführen. Diese Messungen kann der Betriebsarzt innerhalb seiner G 20 Untersuchung durchführen. Wiederholungsmessungen werden innerhalb von drei Jahren gefordert.

3. Quellen

3.1 Achte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt) (8. ProdSV) vom 20. Februar 1997, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 8. November 2011

- Von der Bundesregierung erlassen, 1997 in Kraft getreten, staatliches Recht
- Status: Grundlage des Inverkehrbringens von Persönlicher Schutzausrüstung
- Link: http://www.gesetze-im-internet.de/gsqv_8/8_ProdSV.pdf
- Siehe Artikel 10 „Baumusterprüfung“ und Anhang II; Abschnitt 3.5 der Richtlinie 89/686/EWG

„Die PSA zur Verhütung schädlicher Auswirkungen von Lärm müssen diesen soweit mildern können, dass der von dem Benutzer wahrgenommene Geräuschpegel in keinem Fall die Grenzwerte für die tägliche Exposition überschreitet, die in der Richtlinie 86/188/EWG* des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz vorgeschrieben sind.“

* Ersetzt durch 2003/10/EG

- Ab 21.04.2018 für die Zertifizierung neuer Produkte: Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates

3.2 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)

- Von der Bundesregierung erlassen, 2007 in Kraft getreten, staatliches Recht
- Status: Grundlage der Funktionskontrolle
- Link: http://www.gesetze-im-internet.de/l_rmvibrationsarbschv/LärmVibrationsArbSchV.pdf
- Siehe § 8 Gehörschutz Absatz 4

„Der Zustand des ausgewählten persönlichen Gehörschutzes ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Stellt der Arbeitgeber dabei fest, dass die Anforderungen des Absatzes 2 Satz 2 nicht eingehalten werden, hat er unverzüglich die Gründe für diese Nichteinhaltung zu ermitteln und Maßnahmen zu ergreifen, die für eine dauerhafte Einhaltung der Anforderungen erforderlich sind.“

3.3 TRLV Lärm

- Ausgabe August 2017
- Status: Die TRLV Lärm, Teil 3 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regel kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens denselben Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.
- Link: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html>
- Siehe Teil 3, Abschnitt 6.2.3 Gehörschutz-Otoplastiken, Absatz (2)

„Nur bei fachgerechter Herstellung und Funktionskontrolle bei Auslieferung sowie regelmäßig wiederkehrender Funktionskontrolle im Abstand von höchstens drei Jahren wird die Schutzwirkung der Otoplastiken gewährleistet.“

3.4 DGUV Regel 112-194

- Ausgabe Mai 2011, aktualisiert Januar 2015
- Status: Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz richten sich in erster Linie an den Unternehmer und sollen ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften oder Unfallverhütungsvorschriften geben
- Link: <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/112-194.pdf>
- Siehe Abschnitt 3.2.1.3, S. 27 (aktuell in Überarbeitung):
„Nach TRLV Lärm gilt für Gehörschutz-Otoplastiken: Nur bei fachgerechter Herstellung und Funktionskontrolle bei Auslieferung (maximal bis zu sechs Monate nach Lieferdatum) sowie regelmäßig wiederkehrender Funktionskontrolle im Abstand von höchstens zwei Jahren wird die Schutzwirkung der Gehörschutz-Otoplastiken gewährleistet (funktionale Anpassung).“

3.5 DGUV Präventionsleitlinie „Einsatz von Gehörschutz-Otoplastiken“

- Stand August 2018
- Status: Präventionsleitlinien spiegeln den Stand der Technik wider. Darin werden insbesondere die Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen - 8. ProdSV bzw. die PSA-Verordnung (EU) 2016/425, die LärmVibrationsArbSchV, die TRLV Lärm, die PSA-Benutzungsverordnung, DGUV Regeln und Informationen und die DGUV Regel 112-194 „Benutzung von Gehörschutz“ berücksichtigt.
- Link: http://www.dguv.de/medien/fb-psa/de/regelwerk/leitlinien/praevleit_ghoer_otopl.pdf
- Siehe Abschnitt 10 (in Auszügen):
„Nur bei fachgerechter Funktionskontrolle vor der ersten Verwendung sowie regelmäßig wiederkehrender Funktionskontrolle im Abstand von höchstens drei Jahren wird die Schutzwirkung der Otoplastik gewährleistet.
Die Kontrolle vor der ersten Verwendung unterliegt der Verantwortung des Herstellers (Inhaber der Baumusterprüfbescheinigung), da dieser nach der PSA-Richtlinie 89/686/EWG bzw. der PSA-Verordnung (EU) 2016/425 nur Produkte mit ausreichender Schutzwirkung in den Verkehr bringen darf.
Für die wiederkehrenden Funktionskontrollen ist der Unternehmer verantwortlich, der nach §8 der LärmVibrationsArbSchV den Zustand des Gehörschutzes regelmäßig prüfen muss.“